- nen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Titelgattung (Valor) für Repos verwendet werden. Die effektive Dauer des Repo ist in diesem Fall unbeschränkt.
- 7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
- 8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur fest- oder variabel-verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
- 9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

- 1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie songt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Anlagefonds nicht verän-
- 2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen) eines Basiswertes ähnlich.
- lst der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Verkauf von Basiswerten ähnlich, so mitssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 8 dauemd durch die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte verfügen können. Letztere dürfen zudem nicht Gegenstand eines Effektenleihe-Geschäfts oder eines Pensionsgeschäfts sein.
- Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Kauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gemäiss § 8 als Anlage zulässig und die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 8 dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Die Summe dieser Derivatpositionen darf dauemd insgesamt 49% des Gesamtfondsvennögens nicht übersteigen.
- 3. Die Anlagebeschränkungen müssen auch unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden (vgl. § 15 Risikoverteilung). Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.
- 4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder aber auch OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 5. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit Banken oder Finanzinstituten abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufzuweisen.
- 6. Ist für ein OTC gehandeltes derivatives Finanzinstrument kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis im Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs sowie an jedem Bewertungstag transparent bestimmt werden können und jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind
- 7. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call-Optionen, Put-Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps, Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements einsetzen. Sie kann zusätzlich zu diesen Geschäften auch Kombinationen von Derivat-Grundformen, derivative Finanzinstrumente, deren ökonomische Wirkungsweise nicht durch eine Derivat-Grundform beschrieben werden kann (exotische Derivate), sowie strukturierte Produkte einsetzen.
- 8. Die Fondsleitung kann bei der Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden Derivatpositionen diese mit dem «Delta» gewichten. Zudem kann sie in Alweichung von Ziffe 2 Zinssatzderwate zur gezielten Reduktion oder Erhöhung der Duration des Obligationenportfeuilles einsetzen, ohne dass diese vollumfänglich durch Basiswerte oder geldnahe Mittel gedeckt sein müssen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Kredite [variabel]

§ 14 Belastung des Fondsvermögens [variabel]

§ 15 Risikoverteilung [variabel]

§ 16 Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile

- 1. Das Vermögen des Anlagefonds wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in [Rechnungseinheit] berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt.
- 2. Kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfälltigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt wurde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- 3. Der Inventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf [Angabe der Rundungsregel] gerundet.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- 1. Anteile werden am auf den Eingung des entsprechenden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen.
- 2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gernäss § 16 berechneten Inventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Inventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Inventarwert abgezogen werden.
- Die Abgaben und Kommissionen sowie die ausländischen Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvennöger
- 3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen.
- 4. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Tells des Fondsvennögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle:
- c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vennögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
- d) bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
- 5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegem mit.
- 6. Solange die Rückzahlung der Antelle aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 18 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

- 1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens [%] des Inventarwertes belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- . 2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgem im In- und Ausland von zusammen höchstens [%] des Inventarwertes belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- 3. Für die Auslieferung von Anteilscheinen sowie die Einlösung physischer Coupons stellt die Depotbank dem Anleger die banktüblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Kommissionen und Kosten zulasten des Fondsvermögens

- 1. Für die Leitung, Verwaltung sowie den Vertrieb des Anlagefonds und zur Deckung der anfallenden Kosten stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine monatliche Pauschalkommission von max. [%] ([%] p.a.) des durchschnittlichen Nettofondsvennögens in Rechnung. Über den effektiv erhobenen Kommissionssatz informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Jahres- und Halbjahresbericht.
- Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche in Zusammenhang mit der Leitung, Verwaltung sowie dem Vertrieb des Anlagefonds sowie mit dem Kauf oder Verkauf der Anlagen und der Verwahrung des Fondsvermögens anfallenden Kosten, mit Ausnahme sämtlicher Abgaben und Kommissionen sowie der ausländischen Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.).

Ausserdem übernimmt die Fondsleitung folgende Kosten:

- jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz und im Ausland:
- andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
- Druck der Reglemente und Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte:
- Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger,
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Anlagefonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben;
- Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare der Revisionsstelle;
- Werbekosten.
- 2. Depotbank und Fondsleitung haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.

§ 20 Rechenschaftsablage

- 1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist [Rechnungseinheit].
- 2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom [Beginn und Ende des Rechnungsjahres].
- 3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Jahresbericht des Anlagefonds. 4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hällte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
- 5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gernäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des AFG eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

- 1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei in der Rechnungseinheit [Währung] an die Anleger ausgeschüttet.
- Die Fondsleitung kann zusätzlich Interimsausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
- Vom Nettoertrag kann der Anteil aus dem Steuerwert von Gratisaktien sowie 30% vom veibleibenden Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als [Einheit] [Währung] pro Anteil, kann der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- 3. Realisierte Kapitalgewirne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

- Publikationsorgane des Anlagefonds sind das Schweizensche Handelsamtsblatt (SHAB) sowie die Finanz und Wirtschaft (FuW).
- 2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Reglementsänderungen, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Liquidation des Anlagefonds veröffentlicht.
- 3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis «plus Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in [Publikationsorgan]. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
- 4. Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

§ 24 Voraussetzungen und Verfahren der Vereinigung

- 1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträge. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der fübertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und das Fondsreglement des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anla-
- 2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
- a) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;
- b) sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen:
- c) sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- Art und Berechhung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommis
- sionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen; Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen;
- Laufzeit des Anlagefonds und Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank;
- Recht des Anlegers auf Kündigung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
- 3. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die allfällig beabsichtigte Reglementsänderung sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufslchtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.
- 4. Die Fondsleitung publizien die allfällig beabsichtigte Reglementsänderung sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde Innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
- 5. Den Anlagefonds und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. 6. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhan-
- den der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde. 7. Die Fondsleitung publizien den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das
- Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übemehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und Depotbank

- 1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
- 2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kijndigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Fondsleitung gibt die Auflösung in den Publikationsorganen bekannt.
- 3. Nach erfolgter Kündigung des Kollektivanlagevertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.

- 1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG). Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
- 2. Für die Auslegung des Fondsreglementes ist die deutsche Fassung massgebend.
- 3. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom [Datum des letzten gültigen Reglements].
- 4. Das vorliegende Reglement tritt am [Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel Die Depotbank: [Depotbank, Sitz der Depotbank]

I. Reglementsänderungen betreffend:

- 1. UBS (CH) Strategy Fund Balanced (CHF)
- 2. UBS (CH) Strategy Fund Balanced (EUR)
- 3. UBS (CH) Strategy Fund Balanced (USD)
- 5. UBS (CH) Strategy Fund Yield (EUR) 6. UBS (CH) Strategy Fund - Yield (USD)

4. UBS (CH) Strategy Fund - Yield (CHF)

Die angestrebten materiellen Änderungen für die Anlagefonds Nr. 1-6 im Überblick:

- Der neue § 8 Ziffer 6 aller sechs vorstehend genannter Anlagefonds sieht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Anlage in Anteilen anderer Effektenfonds vor, die von der eigenen Fondsleitung verwaltet werden.
- Bei der Möglichkeit 35% des Fondsvermögens in einen Emittenten anzulegen, soll neu bei allen sechs Anlagefonds einheitlich die weitere For-
- mulierung des Musterreglements des SFA verwendet werden (vgl. § 15 Ziffer 6). Für alle drei UBS (CH) Strategy Fund – Yield soll neu in § 15 Ziffer 7 im Umfang des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit der Anlage bis zu 100% des Fondsvermögens in einen Emittenten aufgenommen werden.

§§ 8, 13, 14 und 15 für die Anlagefonds Nr. 1-6 lauten:

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziffer 1 für die Anlagefonds Nr. 1-6 lautet:

1. Die Fondsleitung investient das Vermögen dieses Anlagefonds grundsätzlich in massenweise ausgegebenen Wertpapieren und nicht verurkundeten Rechten mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Ziffern 2 sowie 3 a) und b) für die Anlagefonds Nr. 1-3 lauten:

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, aus Sicht der Referenzwährung Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich In Obligationen und Aldien investiert. Da je nach Markteinschätzung ein bedeutender Teil des Vermögens in Aktien inwestiert werden kann, ist mit entsprechenden Kursschwankungen zu rechnen. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, In der die Performance des Fonds gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des Fonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Fonds